

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Kreditweitmarktförderungsgesetz
Bürokratieentlastungsgesetz IV

Das BMF hat am 17.7.2023 auf 279 Seiten den Referentenentwurf mit 44 Artikeln für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ kurz "Wachstumschancengesetz" veröffentlicht. Dadurch soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden mit der Zielsetzung das Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist laut der Begründung des Gesetzentwurfs erforderlich, um die Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Außerdem will das BMF das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten. Außerdem sollen Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen.

Es gilt abzuwarten, da es sich um einen Referentenentwurf handelt, inwieweit das Gesetz noch nachgebessert bzw. zu Ungunsten der Steuerpflichtigen verändert wird.

Falls nicht anders vermerkt gelten die Änderungen ab 01.01.2024

Der nachfolgend aufgeführte Zeitplan zur endgültigen Verabschiedung wird seitens der Ampelkoalition angestrebt.

17. Juli 2023	BMF Referentenentwurf
30. August 2023	Regierungsentwurf
22. Februar 2024	Zustimmung Bundesrat
23. Februar 2024	Verabschiedung einer abgespeckten Version durch den Bundestag
27. März 2024	Verkündung Bundesgesetzblatt

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) Bearbeitungsstand 14.07.2023

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz [TnV]
(Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG)
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]
- Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]
- Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2028]
- Artikel 6 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [TnV]
- Artikel 7 Weitere Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [1.1.2025]
- Artikel 8 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [TnV]
- Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 10 Weitere Änderung der Abgabenordnung [1.1.2024]
- Artikel 11 Weitere Änderung der Abgabenordnung [1.1.2025]
- Artikel 12 Weitere Änderung der Abgabenordnung [1.1.2027]
- Artikel 13 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 14 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [1.1.2024]
- Artikel 15 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [1.1.2025]
- Artikel 16 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [1.1.2027]
- Artikel 17 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV]
- Artikel 18 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [1.1.2024]
- 1) Artikel 40 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1).
- 6 - Bearbeitungsstand: 14.07.2023 19:04
- Artikel 19 Änderung der Finanzgerichtsordnung [1.1.2024]
- Artikel 20 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 21 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 22 Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV]
- Artikel 23 Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 24 Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes [1.1.2028]
- Artikel 25 Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 26 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 27 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2025]
- Artikel 28 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [1.1.2025]
- Artikel 29 Änderung des Investmentsteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 30 Änderung des Forschungszulagengesetzes [1.1.2020]
- Artikel 31 Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes [1.1.2024]
- Artikel 32 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 33 Weitere Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 34 Änderung des Bewertungsgesetzes [1.1.2024]
- Artikel 35 Änderung des Bodenschätzungsgesetzes [1.1.2024]
- Artikel 36 Weitere Änderung des Bodenschätzungsgesetzes [1.1.2025]
- Artikel 37 Änderung des Handelsgesetzbuchs [1.1.2024]
- Artikel 38 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch [1.1.2024]
- Artikel 39 Änderung des Generationenkapitalgesetzes [1.11.2023]
- Artikel 40 Änderung des EU-Amtshilfegesetzes [TnV]
- Artikel 41 Folgeänderungen [TnV]
- Artikel 42 Folgeänderungen [1.1.2024]
- Artikel 43 Neubekanntmachung der Abgabenordnung [1.1.2024]
- Artikel 44 Inkrafttreten

Da der Gesetzesentwurf sehr umfangreich ist, werden hier nicht alle Detailregelungen dargestellt.

1. Einkommensteuer

- **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EStG
nicht übernommen**

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 € soll die Veranlagung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vereinfacht werden. Sollten jedoch die Werbungskosten die mit ihnen in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, werden die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt um dadurch negative, steuerminderte Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend machen zu können. Falls die Einnahmen über 1.000 € liegen entfällt die Freigrenze und es ist eine vollumfängliche Veranlagung durchzuführen.

- **Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG**

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag wird auf 50 €. Im Normalfall ist von Nettokosten auszugehen.

- **Zinsschranke, § 4h EStG**

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden. Insbesondere soll dabei die bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits und dem EK-Escape andererseits aufgegeben werden. Die Freigrenze wird in einen Freibetrag unter Ausschöpfung des von der ATAD zugelassenen Höchstbetrags i. H. von 3 Mio. € umgewandelt werden.

- **Einführung einer Zinshöhenschranke, § 4l EStG**

im Kreditweitmarktgesetz übernommen

Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird, eröffnen sich laut Begründung des Gesetzentwurfs Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden.

Daher soll mit einer neuen Vorschrift in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden. Zinsaufwendungen sind danach grundsätzlich nicht abziehbar, soweit diese auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB. Weist der Steuerpflichtige nach, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste Muttergesellschaft das Kapital nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt als Höchstsatz der Zinssatz, der von diesen im günstigsten Fall hätte erzielt werden können.

Die Zinshöhenschranke soll nur auf Zinsaufwendungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG Anwendung finden. Sie ist nicht anzuwenden, wenn der Gläubiger in dem Staat (keine Steueroase), in dem er seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG nicht übernommen**

Der bisherige Höchstbetrag für den sofortigen Betriebsausgabenabzug von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird von 800 € auf 1000 €, jeweils Nettobeträge, angehoben.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen. Die Anhebung der Betragsgrenze soll von 1.000 € auf 5.000 € erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahre auf 3 Jahre verringert werden. Die Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

- **Firmenwagenbesteuerung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E**

Der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme eines Viertels der 1%-Bemessungsgrundlage für die private Nutzung bei rein elektrischen Firmenwagen (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, soll von 60.000 € auf **70.000 €** Listenpreis erhöht werden. *Die Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr.5 und S. 3 Nr. 5 EStG wird nicht aufgehoben.*

- **Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG**

Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 Prozent der Investitionskosten mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder Jahresüberschuss die Grenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreitet. Zukünftig können bis zu **40 %** der Investitionskosten abgeschrieben werden.

- **Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E vom 31.03.2024 bis 31.12.2024**

Neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde, dass anstelle der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung möglich sein soll, und zwar für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, i. H. v. bis zu 25 %, höchstens dem **2 fachen** der linearen Abschreibung.

AfA, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG-E: Satz 2 nimmt Bezug auf § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG, welcher im Rahmen des JStG 2022 reformiert wurde (Anhebung des linearen AfA-Satzes auf 3%). Der Bezug stimmte fortan nicht mehr, was nun über das Wachstumschancengesetz korrigiert werden soll.

- **Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude mit 5 % § 7 Abs. 5a EStG-E vom 01.10.2023 bis 30.09.2029**

Inanspruchnahme einer so genannten geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen wird befristet ermöglicht. Diese kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von **5 %** vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. Die Abschreibung hat im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig zu erfolgen. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen sind nicht zulässig. Sollten diese eintreten, besteht eine Wechselmöglichkeit zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG. Die neue Regelung gilt nur für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR liegen und mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird (im Fall der Anschaffung muss der obligatorische Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden). Auch in Fällen der Anschaffung sollen nur neue Gebäude von der Regelung umfasst werden. Deshalb muss der Steuerpflichtige das Gebäude zudem bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschaffen.

- **Verpflegungsmehraufwand, § 9 Abs. 4a EStG**
nicht übernommen

Die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen inländischen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand sollen wie folgt angehoben werden:

- *für jeden Kalendertag über 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte von 28 € auf 30 €;*
- *für den An- oder Abreisetag, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtend, von jeweils 14 € auf 15 €;*
- *für jeden Kalendertag ohne Übernachtung außerhalb der Wohnung mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 14 € auf 15 €.*

- **Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG**

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird von 8 € auf 9 € angehoben.

- **Einlagen junger Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG**

Einlagen junger Wirtschaftsgüter werden nur dann mit fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet, wenn diese aus dem Privatvermögen stammen.

- **Abfindung einer Kleinbetragsrente, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG gültig ab Tag der Verkündung**

Auch während der Auszahlungsphase soll die Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich sein, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet.

- **Erweiterter Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 EStG**

Der mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auf zwei Jahre erweiterte Verlustrücktrag wird um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus werden die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden.

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

- **Erweiterter Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG**

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die VZ 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf **70 %** (vor Vermittlungsausschuss 75 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Ab dem VZ 2028 wird bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung die Prozentgrenze von 60 % wieder angewandt.

- **Zuwendungsbestätigung, § 50 EStDV**

Zuwendungsempfängern, die das BZSt in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, wird der Weg zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die **elektronische Spendenquittung** nach § 50 Abs. 2 EStDV eröffnet.

- **Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG nicht übernommen**

Soweit Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 €, bisher 110 €, je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer - unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen - nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

- **Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG ab 01.01.2023**

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ein, Freibeträge für Versorgungsbezüge, steuerfrei. Ab dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag wird ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 € sinken.

- **Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG ab 01.01.2023**

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt, statt bisher 1 % jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 Prozent nur noch 82,5 Prozent betragen und nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 Prozent erreichen.

- **Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG**

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze wird auf **1.000 €** erhöht. Diese Freigrenze ist auch im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kryptowährungen zu beachten.

- **Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG ab 01.01.2023**

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils soll im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag wird, beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 € anstatt bisher 38 € sinken.

- **Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG**

Die Thesaurierungsbegünstigung soll durch verschiedene von Maßnahmen auch für diejenigen Unternehmer eröffnet werden, deren Einkünfte nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Der begünstigungsfähige Gewinn soll um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Absatz 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Außerdem sollen steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können.

- **Fünftel Regelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG**

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne z. B. Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen kann die Tarifiermäßigung bei Arbeitnehmern nur im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.

- **Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung, § 40b Absatz 3 EStG**
Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden.
- **Beschränkte Einkommensteuerpflicht von Arbeitnehmern, § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG**
Um für die bestehende und für zukünftige entsprechende DBA-Regelungen das bestehende Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, soll die Vorschrift ergänzt werden. Die nichtselbstständige Arbeit soll daher als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.
- **Tarifermäßigung bei beschränkt Steuerpflichtigen, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d EStG**
Es soll eine Antragsveranlagung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit tarifermäßigt zu besteuermendem Arbeitslohn ermöglicht werden, die im Übrigen von dieser Veranlagungsart ausgeschlossen sind (§ 50 Abs. 2 Satz 7 EStG).
- **Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022" – Erdgas- §§ 123 bis 126 EStG ab 01.01.2023**
im Kreditweitmarktförderungsgesetz übernommen

Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen für Kosten für Erdgas wird verzichtet.

- **Zuwendungsbestätigung, § 50 EStDV ab 01.01.2025**
Zuwendungsempfängern, die das Bundeszentralamt für Steuern in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, soll der Weg zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV eröffnet werden.

2. Körperschaftsteuer

- **Option zur Körperschaftsbesteuerung, Personengesellschaften, § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG ab dem Tag der Verkündung**
Alle Personengesellschaften sollen die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren.
- **Option zur Körperschaftsbesteuerung, thesaurierte Gewinne, § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG ab dem Tag der Verkündung**
Im Unterschied zu einer echten Kapitalgesellschaft, bei der ein Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter bereits mit dem Ausschüttungsbeschluss fingiert wird, sieht das Gesellschaftsrecht bei Personengesellschaften keinen besonderen Ausschüttungsbeschluss vor. Deshalb soll bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft der kapitalertragsteuerpflichtige Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein.
- **Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze, § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 KStG ab 01.01.2023**
Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigen, die

Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 Prozent (bisher 20 Prozent) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 15 GewStG).

- **Zinsschranke, § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG**

Da Körperschaften mehrere Betriebe haben können, soll der Anwendungsbereich der Vorschrift auf sämtliche Körperschaften erweitert werden. § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG (neu) bleibt für Zwecke der Anwendung des Freibetrags unberührt.

3. Gewerbesteuer

- **Erweiterte Kürzung, § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG ab 01.01.2023**

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, soll bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 Prozent auf 20 Prozent steigen.

- **Gewerbeverlust, § 10a GewStG**

Die Änderung soll sicherstellen, dass die bereits bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die VZ 2024 bis 2027 vorgesehene Aussetzung der betragsmäßigen Begrenzung beim Verlustvortrag auch für gewerbesteuerliche Zwecke nachvollzogen wird.

4. Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuerbefreiung für Verfahrenspfleger, § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. m und n UStG**

Alle im Rahmen eines Betreuungs- und Unterbringungsverfahrens zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person tätigen Verfahrenspfleger sollen nun als begünstigte Einrichtungen anerkannt werden. Dazu sollen insbesondere die Verfahrenspflegerbestellung im Vorfeld der Bestellung eines Betreuers zählen.

- **Leistungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ab dem Tag der Verkündung**

Es soll klargestellt werden, dass bei Zweckbetrieben z. B. Betrieb einer Tennishalle durch einen Tennisverein, der ermäßigte Steuersatz nur auf Leistungen von Zweckbetrieben nach den §§ 66 bis 68 AO anzuwenden ist. Außerdem soll klargestellt werden, dass begünstigte Leistungen auch dann vorliegen, wenn die von dem jeweiligen gemeinnützigen Zweck erfassten Personen entweder Empfänger der Leistung sind oder bei der Leistungserbringung mitwirken

- **Obligatorische Verwendung der eRechnung, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV ab 01.01.2025**

Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 soll Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, sodass ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht wird und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier

übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden.

Es soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV sollen weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

Zu einem **zwischen dem 01.01. und 31.12.2025 ausgeführten Umsatz** soll, befristet bis zum 31.12.2025 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format, mit Zustimmung des Empfängers, ausgestellt werden können.

Durch den neu eingefügten § 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 wird die zuvor genannte Regelung für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu 800.000 € ausgestellt werden, um ein weiteres Jahr **bis zum 31.12.2026** erweitert

Zu einem **zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz** soll befristet bis zum 31.12.2027 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels EDI-Verfahren (die Übermittlung elektronischer Rechnungen in Echtzeit) und Zustimmung des Empfängers übermittelt wird.

- **Umsatzsteuervoranmeldung, § 18 UStG**

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 €, bisher 1.000 €, betragen hat.

- **Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern, § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG**

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt, vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

- **Ist-Besteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG**

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wird von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden. Allerdings bestehen grundsätzliche Bedenken seitens der EU, die bei Ist-Besteuerung einen Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Zahlung als geben sieht. Die weitere Entwicklung gilt es abzuwarten.

- **Land- und forstwirtschaftliche Umsätze, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG**

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 Prozent auf 8,4 Prozent sinken, sodass im Einzelfall zu erwägen ist, auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten, wenn erhebliche Investitionen mit hohem Vorsteuerabzug getätigt werden.

5. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Umsetzung im Kreditwertmarktförderungsgesetz

- **Nichtaufgriffsgrenze für Versicherungsunternehmen, § 20 Abs. 7 ErbStG ab dem Tag der Verkündung**
Nach § 20 Abs. 6 Satz 1 ErbStG haften Versicherungsunternehmen, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftsteuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente ins Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer. Die Vorschrift gewährt insoweit eine Erleichterung, dass die Finanzbehörde die grundsätzlich bestehende Haftung nicht geltend machen darf, wenn der in einem Steuerfall ausgezahlte Betrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Die Nichtaufgriffsgrenze soll von 600 € auf 5.000 € erhöht werden.
- **Rechtsfähige Personengesellschaften, § 2a ErbStG**
In Hinblick auf die mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen soll klargestellt werden, dass das Transparenzprinzips und das Gesamthandsprinzips fortgeführt wird. Bei einer Zuwendung an eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende. Die ist ein Ausfluss der möglichen Eintragung einer eGmbH in ein Gesellschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Sollten Sie Fragen zu einer möglichen eGmbH haben, sprechen Sie uns an.

6. Abgabenordnung

- **Personenvereinigungen, §§ 14a und 14b AO**
Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO sind teilweise rechtsfähig, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen.
Diesem Zweck dient auch der neue § 14b AO. Soweit eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland nach den Steuergesetzen selbst Steuerschuldner ist, soll sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Einordnung in Deutschland selbst Inhaltsadressat von diesbezüglichen Verwaltungsakten sein.
- **Pflichten der gesetzlichen Vertreter, § 34 AO**
Der ab dem 1.1.2024 geltende § 720 BGB trennt die Befugnis zur Vertretung der - dann rechtsfähigen - Personengesellschaft von der Befugnis zu ihrer Geschäftsführung. Die gesetzliche Vertretung bestimmt sich dann nach § 720 BGB. Künftig sollen daher die gesetzlichen Vertreter die steuerlichen Pflichten erfüllen haben und nicht mehr deren Geschäftsführer. Die steuerlichen Pflichten von Vermögensmassen haben sollen weiterhin deren Geschäftsführer zu erfüllen haben.
- **Anzeigen über die Erwerbstätigkeit, § 138 Abs. 1c AO ab dem Tag der Verkündung**
Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht, m. M.- nach z. B. freiberufliche Tätige auf die Anzeigen einer Erwerbs-

tätigkeit und die hieran regelmäßig anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden. Zu diesem Zweck soll eine Ermächtigung für das BMF geschaffen werden.

- **Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen, §§ 138l bis 138n AO**

Mit den neuen Vorschriften soll eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich - soweit möglich - eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert.

§§ 138l AO definiert mit umfangreichen Regelungen den Begriff der innerstaatlichen Steuergestaltung näher, erläutert, wer Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung ist, und stellt dar, wann eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht. Der zur Mitteilung verpflichtete Personenkreis wird in § 138m AO definiert. Hier wird auch geregelt, wie im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Intermediärs zu verfahren ist. Der Ablauf des Verfahrens und den Inhalt der Mitteilung regelt § 138n AO.

Gilt grundsätzlich ab 1.1.2025; wurde der erste Schritt der Steuergestaltung nach dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes und vor dem 31.1.2025 umgesetzt, ist die Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach dem 31.12.2024 zu erstatten.

- **Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO**

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 € erhöht.

Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 60.000 €. Diese Betragsgrenze wird auf 80.000 € erhöht.

- **Elektronische Aufzeichnungssysteme, § 146a Abs. 4 AO ab 01.01.2027**

Die Anzahl der zu meldenden Daten soll reduziert werden. Zukünftig soll nicht mehr jedes einzelne elektronische Aufzeichnungssystem gemeldet werden. Eine Meldung der jeweils genutzten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen soll genügen.

- **Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften, § 147a Abs. 1 AO**

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze soll auf 600.000 € erhöht werden.

- **Hemmung der Verjährung, § 230 AO gültig ab dem Tag der Verkündung für noch nicht abgelaufene Zahlungsverjährungsfristen**

Durch das Jahressteuergesetz 2022 war ein neuer Absatz 2 angefügt worden. Nun soll klargestellt werden, dass es sich bei dieser Regelung, anders als im Fall des Absatz 1,- wie in den Fällen des § 171 AO um eine Ablaufhemmung der Verjährungsfrist handelt.

- **Aussetzungszinsen, § 237 Abs. 6 AO für alle nach dem 31.12.2023 entstandenen Haftungsansprüche**

Aussetzungszinsen sollen für von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche eingeführt werden. Dies ist bei von Vollziehung ausgesetzten Steueransprüche bereits der Fall.

- **Einspruchsbefugnis bei einheitlicher Feststellung, 352 AO**

Die Vorschrift regelt, wer gegen Bescheide über eine einheitliche und gesonderte Feststellung Einspruch einlegen kann. In Abhängigkeit von der Rechtsfähigkeit der Personenvereinigung soll die Einspruchsbefugnis neu geregelt werden:

Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen soll grundsätzlich allein die Personenvereinigung einspruchsbefugt sein, nicht mehr wie bisher der zur Vertretung berufene Geschäftsführer. Es soll jedoch auch Ausnahmen geben.

In sonstigen Fällen einheitlicher Feststellungen (insbesondere nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Feststellungen nach der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO) soll grundsätzlich - wie bisher - allein die in § 352 Abs. 2 AO bezeichnete Person (Einspruchsbevollmächtigter) einspruchsbefugt sein. Auch hier soll es Ausnahmen geben.

7. Handelsgesetzbuch

Die Schwellenwerte in § 241a HGB werden - wie in § 141 AO - von 600.000 € auf 800.000 € bei Umsatzerlösen und von 60.000 € auf 80.000 € Jahresüberschuss bzw. Gewinn angehoben werden. Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlussstellung nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen.

8. Forschungszulagengesetz

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, die Eigenleistung eines Einzelunternehmers in sowie anteilig in Bezug auf das Entgelt für Auftragsforschung. Es soll die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet werden (§ 3 Abs. 3a FZulG). Außerdem sollen für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 Prozent (bisher 60 Prozent) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden können (§ 4 FZulG).

Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Mio. €. Mit dem Zweiten Corona Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 befristet auf 4 Mio. € verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage soll entfristet und auf 12 Mio. € verdreifacht werden (§ 3 Abs. 5 FZulG).

**9. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz [TnV]
(Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG) Referentenentwurf vom
14.07.2023**

nicht übernommen

*Gilt für Investitionen mit Beginn ab dem Tag der Verkündung und Abschluss vor dem 01.01.2028.
Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz [TnV]*

(Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG) soll nach § 1 Klimaschutz-InvPG auf solche beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen begrenzt werden, die

- *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,*
- *Einkünfte aus Gewerbebetrieb und*
- *aus selbstständiger Arbeit haben.*

Kein Anspruch auf Förderung besteht, soweit die Einkünfte von der inländischen Besteuerung befreit sind oder das Besteuerungsrecht aufgrund eines DBA einem anderen Staat zugewiesen ist.

Die Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens oder die entsprechenden Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, sollen nur dann begünstigt sein, wenn sie auch dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung sind durch ein Einsparkonzept nachzuweisen.

Höhe und Förderzeitraum

Die Bemessungsgrundlage soll im Förderzeitraum insgesamt maximal 200 Mio. € betragen. Hier-von werden maximal 15 % mit Investitionsprämie gefördert. Die Förderung soll sich auf Investitio-nen beschränken, die den Sockelbetrag von 10.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen. Die Investitionsprämie wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten ge-währt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens 50.000 € beträgt. Es sollen im Förderzeitraum maximal zwei Anträge gestellt werden können.

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die AfA nach § 7 EStG ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein.